



Antrag

der Fraktionen von CDU und FDP

Arbeitslosengeld bei Schwangeren

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag appelliert an die Agentur für Arbeit (Regionaldirektion Nord), anspruchsberechtigten arbeitslosen Schwangeren auch dann Arbeitslosengeld zu gewähren, wenn aufgrund einer Risikoschwangerschaft ein ärztlich ausgesprochenes Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) besteht und nicht gleichzeitig eine zur Arbeitsunfähigkeit führende Erkrankung vorliegt.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung zu prüfen, ob eine gesetzliche Regelungslücke vorliegt und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen, diese zu schließen.

Begründung:

Ein ärztliches Beschäftigungsverbot während der Schwangerschaft nach § 3 Abs. 1 MuSchG ist nicht gleichzusetzen mit fehlender Verfügbarkeit für den Arbeitsmarkt (Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 20.08.2007; Sozialgericht Osnabrück, Urteil vom 26.08.2009; Sozialgericht Stade, Urteil vom 27.04.2010, Landessozialgericht Baden-Württemberg vom 22.06.2010). Es ist nicht nachvollziehbar, wenn ein Schwangerschaftsabbruch zu Leistungsfortzahlungen führen kann (§ 126 Abs. 1 SGB III), aber ein Beschäftigungsverbot auf Grund einer Risikoschwangerschaft in der Praxis mancher Behörden zur Einstellung der Leistung führt.